



Zur Volksabstimmung  
vom 22. Sept. 2002

Ja zum EMG

# Öffnet die Netze für sauberen Strom!

Wie das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)  
den erneuerbaren Energien hilft.

Rudolf Rechsteiner  
ADEV-Energiegenossenschaft





**Rudolf Rechsteiner,**  
**Nationalrat**  
**Präsident ADEV**  
**Energiengesellschaft**

## **EMG statt Wildwest- Liberalisierung**

Wird das EMG am 22. September 2002 abgelehnt,

- dann läuft die Wildwest-Liberalisierung unreguliert weiter.
- Dann diktieren die Stromkonzerne die Spielregeln.
- Dann gibt es keine Finanzhilfen für Wasserkraft und neue Erneuerbare
- Dann erhalten weiter einseitig die Grosskunden Rabatte
- Dann bleiben die kleinen Konsumenten gefangen und finanzieren die Rabatte für die grossen.

Ein Nein zum EMG wäre eine Katastrophe für den Umweltschutz. Sorgen wir dafür, dass es nicht so weit kommt. Ein Ja zum EMG stellt die Weichen für die erneuerbaren Energien und den Konsumentenschutz.

## **Schluss mit dem Atomdiktat!**

Strom aus Wasser- und Windkraft, aus Holz, Biogas, Geothermie oder Solarzellen: sie verschonen die Umwelt vor Emissionen und Radioaktivität.

Nirgends auf der Welt haben sich die Strombarone freiwillig für umweltfreundliche Techniken entschieden. In der Schweiz haben sie sich besonders einseitig für Atomstrom eingesetzt. Strom aus erneuerbaren Energien und aus effizienter Wärme-Kraft-Kopplung wurde schikaniert, lächerlich gemacht und mit Durchleitungsverboten an der Vermarktung gehindert.

### **Das Kleingedruckte zählt!**

Beispiele aus dem Ausland zeigen: Offene Stromnetze und gute Rahmenbedingungen bringen den erneuerbaren Energien den erwünschten Boom.

Windkraftwerke ersetzen in Deutschland alle sechs Monate ein Atomkraftwerk von der Grösse Mühleberg! Der Zubau an Solaranlagen hat sich seit der rot-grünen Regierung in Deutschland verzehnfacht.

Bessere Spielregeln müssen endlich auch in der Schweiz greifen. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) beendet das Atomdiktat der Stromkonzerne. Es bringt faire Spielregeln und neue Finanzhilfen für Strom aus erneuerbaren Energien:

- Freien Netzzugang für grünen Strom ab dem ersten Tag;
- Garantierte Mindestvergütung – ein «kleiner Solarrappen» auf dem Hochspannungsnetz;
- Faire Durchleitungstarife für alle;
- Schutz der kleinen Konsumenten.

### **Riesiges Potential**

- Das Potential der sauberen Energien ist riesengross:
- Aus den Alpen beziehen wir 60% saubere Wasserkraft.
- Holz und Biomasse können bis zu 20% des Stroms liefern.
- Oberrhein und Voralpen sind prädestiniert für Geothermie.
- Solarstrom legt weltweit zu.
- In der Nordsee gibt es mehr als genug Windenergie für den gesamten europäischen Stromverbrauch.
- Effiziente Wärme-Kraft-Kopplung und Brennstoffzellen ersetzen Kohlekraftwerke mit schlechtem Wirkungsgrad.

## Was wird anders mit offenen Stromnetzen?

Strom ist keine Ware, sondern eine Dienstleistung bestehend aus:

1. Stromerzeugung im Kraftwerk.
2. Transportnetze (Überland).
3. Verteilnetze zu den Konsumenten und
4. einem Regulator, die Reservehaltung kontrolliert, damit jederzeit gleich viel Elektrizität ins Netz geht, wie daraus bezogen wird.

### Wie es bisher war...

Seit 100 Jahren ist die Branche in der Hand von sieben vertikal integrierten Gebietsmonopolen.<sup>1</sup> Investitionsentscheide wurden an der Spitze gefällt – in den Hinterzimmern der grossen Gesellschaften.

Die Schweizer Stromkonzerne sind in den letzten 40 Jahren stets in eine einzige Richtung marschiert – Richtung Atomenergie. Die Konsumenten erhielten Einheitskost.

Die grossen Konzerne verhinderten jede Konkurrenz im Strommarkt und kontrollierten die Stromerzeugung bis in den hintersten Winkel der Schweiz. Sie bauten AKWs auf Vorrat, und sorgten mit den Atom-Bezugsverträgen in Frankreich für riesige Überschüsse und Misswirtschaft.

Neue erneuerbare Energien und Wärmekraft-Kopplung hatten nie eine Chance. Die Monopolisten sorgten mit allerlei Tarifschikanen und Durchleitungsverboten dafür, dass die Produktion von unabhängigen Einspeisern verhindert wurde.

### Stromliberalisierung = Öffnung der Netze für Ökostrom

Der Impuls zur Liberalisierung der Stromnetze kommt aus dem Ausland. Norwegen hat die Netze als erstes Land geöffnet, ohne dass es zu Privatisierungen kam. Die Kraftwerke und die norwegische Netzgesellschaft sind staatlich geblieben.

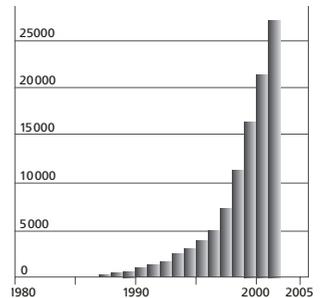
Offene Stromnetze – das bedeutet: Jede Person darf Strom kaufen oder verkaufen, von wem oder an wen sie will. In der freien Netzbenutzung liegt die Essenz der Strommarktöffnung.

Offene Netze und gute Einspeisebedingungen ermöglichen den ökologischen Umbau:

- Dezentrale Stromversorgung leistet einen wachsenden Beitrag
- Jedes Haus, jede Fabrik, jede Garage hat das Potential zum Stromerzeuger



**Die Höhe der Anschluss- und Netzgebühren entscheidet mit, ob Strom aus erneuerbaren Energien konkurrenzfähig verkauft werden kann.**



**In der EU wird die Stromerzeugung aus Windenergie um jährlich 40% ausgebaut.**

<sup>1</sup> Aare-Tessin AG (Atel), Bernische Kraftwerke (BKW), Centralsschweizerische Kraftwerke (CKW), Energie de l'Ouest-Suisse (EOS), Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ), Nordostschweizerische Kraftwerke (NOK), Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg (EGL)



**Im Norden Europas gibt es ein riesiges Potential an preisgünstiger Windenergie. Die Kosten liegen zwischen 7 und 8 Rp./kWh und werden laut Prognosen des Bundesamtes für Energie weiter sinken. Greenpeace rechnet mit Kosten für Windstrom von 3 Rp./kWh im Jahre 2020. Eine kostengünstige Option, damit die gefährlichen Atom- und Kohlekraftwerke stillgelegt werden.**

- Neue Techniken wie Photovoltaik, Brennstoffzellen und Windenergie leisten einen umweltfreundlichen Beitrag an die Strom- und Wärmeversorgung.
- Das Stromnetz wird interaktiv: Lokale Erzeugung von Strom kann regional oder international verkauft werden.

### **Gesetzlicher Schutz für saubere Technologien**

Alle Marktöffnungsgesetze in Europa gingen mit neuen Massnahmen für die erneuerbaren Energien einher. Die Preisentwicklung ist im offenen Markt mit Unsicherheiten behaftet. Das Risiko für Investoren ist erheblich.

Wasserkraft, Windenergie, Strom aus Geothermie und aus Solarzellen werden im freien Markt mit besonderen Massnahmen gefördert. Die Atomenergie verliert hingegen die Preisgarantien, die sie im Monopol stets genoss. Im offenen Markt sinkt ihre Attraktivität für Investoren.

Die Trends sind klar: die Zukunft gehört der dezentralen Stromproduktion und nicht den Grosskraftwerken auf der grünen Wiese mit den hohen Produktions- und Netzverlusten.

Eine kontrollierte Marktöffnung schafft gute Voraussetzungen für eine effizientere Versorgung. Aber die erneuerbaren Energien brauchen gesetzlichen Flankenschutz. Nur mit guten gesetzlichen Grundlagen wird die Zukunft der Wasserkraft und der neuen Technologien gesichert.

### **Europa setzt auf grünen Strom**

Die Europäische Union hat den Wettbewerb im Stromsektor 1996 beschlossen. Die EU-Richtlinie 96/92 verlangt von den Mitgliedländern, die Netze zu öffnen und den freien Stromeinkauf für eine steigende Zahl von Kunden zuzulassen:

- Stromkonsumenten sollen Strom frei einkaufen können.
- Die Elektrizitätsnetze müssen den Strom gegen Gebühr transportieren (Third Party Access).
- Stromproduktion, Stromübertragung (Hochspannungsnetz) und Stromverteilung (Lokalnetze) werden buchhalterisch getrennt (Unbundling).
- Strom aus erneuerbaren Energien und Wärmekraft-Kopplung werden gefördert.
- Eine Verdoppelung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien bis zum Jahre 2010 ist fest geplant.
- Sauberer Strom erhält europaweit einen einheitlichen Herkunftsnachweis.

Wie hilft das EMG den erneuerbaren Energien?

# 10 Massnahmen kurz erläutert

## 1. Preisgarantie für Ökostrom: finanziert aus dem Hochspannungsnetz!

Mit dem EMG wird Strom aus erneuerbaren Energien erstmals systematisch gefördert. Strom aus erneuerbaren Energien wird zu 15 Rp./kWh vergütet. Die Mehrkosten werden verusachergerecht aus dem Hochspannungsnetz finanziert.

Dezentrale Kraftwerke erhielten schon bisher einen Tarif von 15 Rappen pro kWh. Die Vergütung steht aber seit der Öffnung des europäischen Strommarktes unter Druck. Nur mit einer landesweiten Kostenumlage, bei der die Mehrkosten nicht mehr vom örtlichen Elektrizitätswerk getragen werden müssen, kann die ökologische Stromproduktion ausgebaut werden.

**Die neue Finanzierung wirkt sich sehr dynamisch aus:**

- Wenn das nationale Hochspannungsnetz die Mehrkosten finanziert, wird dies landesweit neue Investitionen veranlassen.
- Bereits sind Anträge verabschiedet, damit auch öffentliche Elektrizitätswerke von der Einspeisevergütung profitieren, wenn sie in erneuerbare Energien investieren. Bisher war dies nicht möglich.
- Die Abgabe auf dem Hochspannungsnetz ist nach oben nicht begrenzt. Es besteht somit Spielraum für eine grosse Zahl neuer Kraftwerke, zum Beispiel für die Verstromung von Holz oder Geothermie. Auch die Sanierung alter oder stillgelegter Klein-Wasserkraftwerke hat ein erhebliches Potential.

### **EMG Art. 7 Abs. 7**

Die Mehrkosten der Elektrizitätsunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen privaten Produzenten werden von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

- Eine Erhöhung der 15-Rappen-Vergütung ist in Sicht. Die Energiekommission des Nationalrats hat beantragt, anstelle der fixen 15 Rappen eine kostendeckende Vergütung, differenziert nach Erzeugungstechnik, einzuführen. Dieses Modell hat in Deutschland zu einem Boom der erneuerbaren Energien geführt. Dort wird Solarstrom bundesweit mit 49 Euro-Cent vergütet, dank dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, und die Gestehungskosten sinken dank Massenproduktion.

## 2. Freier Handel und Gratsdurchleitung für Ökostrom

**Der Verkauf von Strom aus neuen erneuerbaren Energien wird ab dem ersten Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ermöglicht. Solarstrom und Kleinkraftwerke erhalten Gratsdurchleitung.**

Dank der Marktöffnung ab dem ersten Tag ist der Verkauf von Ökostrom auf einer wettbewerblichen Basis möglich. Für die übrigen Strombezüge wird der Markt erst nach sechs Jahren voll geöffnet. Dazu kommt die Möglichkeit der Gratsdurchleitung im Netz.

Die Gratsdurchleitung für Ökostrom ist befristet und gilt für kleine Werke mit Gestehungskosten von über 15 Rp./kWh.

### EMG Art. 27 Abs. 1

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 für: (...)

**b)** Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang (...) der Überschussenergie, die sie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abnehmen müssen.

### EMG Art. 29

Für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes als gebührenfrei erklären. Für Wasserkraftwerke gilt dies bis zu einer Leistung von maximal 500 kW. (...)



**Mit dem EMG muss Ökostrom während 10 Jahren gratis durchgeleitet werden.**

### 3. Faire Durchleitungsgebühren

Unter dem alten Strommonopol waren erneuerbare Energien aus Kleinkraftwerken grundsätzlich unerwünscht. Die grossen Stromversorger schikanierten die kleinen mit Durchleitungsverboten oder exorbitanten Tarifen. Das EMG macht Schluss damit und sorgt für gerechte Spielregeln!

Neu gilt eine Durchleitungspflicht für alle Netze. Dabei gilt: alle Nutzer bezahlen die gleichen Gebühren. So entstehen erstmals gleich lange Spiesse. Anders in den wild liberalisierten Märkten (z.B. Deutschland): Dort diktieren die Netzbesitzer den Tarif – und kassieren zu viel, zum Nachteil der kleinen Produzenten.

#### Netzgebühren: Porto vom Empfänger bezahlt!

Gemäss EMG sind die Netzkosten den Endverbrauchern anzulasten (vgl. Art. 6 Abs. 2 EMV).

Dies bringt entscheidende Vorteile:

- Die Netzgebühren sind für die Strombezüger an einem bestimmten Ort immer gleich hoch, unabhängig vom Standort des Lieferanten.
- Es spielt tariflich keine Rolle, ob der Strom von einem zentralen Grosskraftwerk (z.B. AKW) oder von einem abgelegenen Klein-Wasserkraftwerk geliefert wird. Dies hilft den Wind- und Wasserkraftwerken in Randregionen, im Vergleich zu den zentral gelegenen Atomkraftwerken.
- Unregelmässige Lieferungen werden nicht anders behandelt als regelmässige. Das ist ein entscheidender Punkt zugunsten der erneuerbaren Energien, die je nach Wetter (Wasserführung, Windverhältnisse, solare Einstrahlung) nur einen kleinen Teil der vorhandenen Leitungskapazität benutzen.

#### EMG Art. 6 Abs. 4

«Für die Durchleitung von Elektrizität sind auf der gleichen Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin gleiche Preise zu verrechnen.»

Im Ausland müssen dezentrale Einspeiser, beispielsweise Windkraftwerke, oft ganzjährige Kapazitätsreserven finanzieren. Mit dem EMG wird solchen Benachteiligungen ein Riegel geschoben. Dies hilft auch den Wasserkraftwerken, dem Solarstrom und den Anlagen mit Wärmekraft-Kopplung, die vorwiegend im Winter betrieben werden.

#### EMV Art. 6 Abs. 2

Die Durchleitungsvergütungen werden je Ausspeisepunkt bei den Endverbraucherinnen und -verbrauchern erhoben.

### 4. Deklarationspflicht sorgt für volle Transparenz

Die Deklarationspflicht unter Aufsicht des Bundes ist für die erneuerbaren Energien sehr wichtig. Eine Veränderung der Stromproduktion lässt sich nur über bessere Transparenz und Information erreichen.

Schon heute wird sauberer Strom auf dem internationalen Markt mit einem Aufpreis gehandelt. Die Deklaration ist somit bares Geld wert. Sie verschafft allen Anbietern von sauberem Strom einen Wettbewerbsvorteil. Nicht nur die

#### EMV Art. 16 Abs. 1

Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Angeboten und bei der Rechnungsstellung die Art der Erzeugung und das Herkunftsland der angebotenen Elektrizität anzugeben.

**EMV Art. 6 Abs. 2**

(...) Die Angabe der Erzeugungsart basiert auf den durchschnittlichen Werten der Erzeugung und Beschaffung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

eingesetzte Primärenergie, sondern auch das Herkunftsland werden auf jeder Rechnung ausgewiesen.

Transparenz bietet das EMG aber auch bei der Berechnung der Durchleitungstarife. Diese müssen veröffentlicht werden. Zudem werden sie von der Schiedskommission laufend überprüft.

**Saldierungssystem gegen Etikettenschwindel**

Die erneuerbaren Energien produzieren je nach Jahreszeit und Wetterverhältnissen unterschiedlich viel Strom. Um eine Vollversorgung mit Ökostrom zu garantieren, müssen Produktion und Lastkurve abgeglichen werden.

Für die Vollversorgung mit Strom aus erneuerbarer Energie setzt das Gesetz nicht die gleichzeitige Erzeugung und Verbrauch voraus, sondern führt eine buchhalterische Saldierung von Einspeisung und Verbrauch innerhalb einer Abrechnungsperiode (z.B. Halbjahr) durch. Auch dies wird in Zukunft streng beaufsichtigt, damit Ökostrom auch wirklich Ökostrom bleibt.

**5. Netzentlastung wird belohnt****EMV Art. 21**

Wird durch den Einsatz von Erzeugungsanlagen von unabhängigen Produzenten der Leistungsbezug vom obliegenden Netz verringert, vergütet die Netzbetreiberin den unabhängigen Produzenten anteilmässig die vermiedenen Netzkosten.

**Solaranlagen, Strom aus Wärmekraft-Kopplung oder aus Klein-Wasserkraftwerken entlasten die oberliegenden Stromnetze. Die Besitzer solcher Anlagen erhalten deshalb eine finanzielle Rückerstattung: den Kostentlastungs-Bonus. Auch Eigenerzeuger profitieren.**

Wie hoch dieser Bonus sein wird, bemisst sich an der effektiven Entlastung der oberliegenden Netze. Die Einsparungen aus der Entlastung von oberliegenden Netzen werden so an die dezentralen Produzenten weitergegeben.

Alle erneuerbaren Energien, aber auch dezentrale Wärmekraft-Kopplungsanlagen, können profitieren. Das ist auch richtig so, denn mit ihrer Produktion nahe beim Verbraucher verringern die dezentralen den Bedarf an Stromleitungen und verbessern die Versorgungssicherheit.

**EMV Art. 5 Abs. 3**

Endverbraucherinnen und -verbraucher mit eigenen Elektrizitätserzeugungsanlagen dürfen für die selber erzeugte und am gleichen Ort verbrauchte Elektrizität nur die beanspruchten Systemdienstleistungen in Rechnung gestellt werden.

Wer je gegen einen Netzbetreiber prozessiert hat, kennt den Einfallsreichtum der Monopolisten, wenn es darum geht, unliebsame grüne Konkurrenz durch ungerechte Gebühren zu behindern.

Eine weitere Neuerung begünstigt auch die Eigenerzeuger: Wer seine Strom selber produziert und direkt verbraucht – zum Beispiel mittels Solarzellen auf dem Hausdach – darf im entsprechend nicht mit den Durchleitungskosten belastet werden.

## 6. Nettoprinzip entlastet Gemeinden

Jene Gemeinden, in denen dezentral Strom eingespiessen wird, erhalten tiefere Netzgebühren, weil sie die oberliegenden Netze entlasten. Deshalb wird das Interesse an dezentraler Stromerzeugung wachsen.

Das Nettoprinzip entspricht ganz dem Verursacherprinzip. «Brutto» würde demgegenüber bedeuten, dass die gesamte von den Konsumenten im unteren Netz bezogene Leistung bei den Durchleitungsgebühren angerechnet würde.

Gemäss der EMV werden die Durchleitungsgebühren bei der Beanspruchung der oberliegenden Netze zu 70 Prozent im Verhältnis der bezogenen Leistung und zu 30 Prozent im Verhältnis zur bezogenen Energie berechnet. Leistung oder Stromdurchflüsse, die «von oben» nicht bezogen wird, darf auch nicht verrechnet werden.

Diese Berechnungsart stellt sicher, dass das Interesse von Kantonen und Gemeinden an einer möglichst hohen Eigenversorgung geweckt wird. So können die Netzgebühren eines gesamten Versorgungsgebietes gesenkt werden.

Alle dezentralen Einspeisemöglichkeiten, z.B. Biomasse (Holzkraftwerke) oder fossile WKK-Anlagen, die vorwiegend im Winterhalbjahr betrieben werden, können zur Kostenentlastung der Gemeinden beitragen.



**Auch Kleinwasserkraftwerke profitieren vom EMG.**

### EMV Art. 5 Abs. 1

Die Kosten für ein Netz der höheren Spannungsebene werden, soweit sie die Betreiberin dieses Netzes nicht ihren Endverbraucherinnen und -verbrauchern überwälzen kann, den Netzen der jeweils tieferen Spannungsebene angelastet. Dieser Kostenanteil wird wie folgt auf die Netze der jeweils tieferen Spannungsebene verteilt:

**a)** zu 30 Prozent nach dem gesamten Elektrizitätsverbrauch der Endverbraucherinnen und -verbraucher, die am betreffenden Netz direkt oder über tieferliegende Netze indirekt angeschlossen sind; die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen sind davon auszunehmen;

**b)** zu 70 Prozent nach den tatsächlichen halbjährlichen Höchstleistungen (1. Oktober - 31. März und 1. April - 30. September), die jedes Netz der tieferen Spannungsebene vom Netz der höheren Ebene beansprucht; die Aufteilung der Jahreskosten des betreffenden Netzes auf die beiden Halbjahresperioden erfolgt nach beanspruchter Höchstleistung und bezogener elektrischer Energie.

## 7. Vorrang für einheimische Produzenten und Verbot der Monopolgewinne

### EMG Art. 5 Abs. 2

Im Übertragungsnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass dadurch der Betrieb des Netzes und die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden. Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden.

### EMG Art. 6

Vergütung für die Durchleitung

**1)** Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes und eines angemessenen Betriebsgewinnes. (...)

**2)** Die Erwirtschaftung einer Monopolrente ist unzulässig.

**Auf der Hochspannungsebene bringt das EMG eine neue «Nationalstrasse für Strom». Dieses Netz steht allen offen und muss zu Selbstkosten betrieben werden.**

Im Interesse der einheimischen Produzentinnen und Produzenten, erhält der Strom aus dem Inland Vorrang vor dem Transitverkehr. Die Versorgungssicherheit der Schweizer Kundschaft hat Priorität.

### Monopolgewinne: Verboten!

Die sieben Überlandwerke (Atel, EG-Laufenburg, BKW, NOK, EOS, EWZ, CKW) müssen ihre Hochspannungsnetze zu einer einzigen Schweizerischen Netzgesellschaft zusammenlegen. Sie steht unter der Kontrolle des Bundes und muss den Transport von Elektrizität in alle Landesgegenden gewährleisten.

Dieses Hochspannungsnetz steht allen Nutzern zu Selbstkosten offen. Die Schweizerische Netzgesellschaft darf keine Monopol-Gewinne erzielen. Willkürliche Preisaufschläge sind ausgeschlossen.

Die Gebirgskantone erhalten damit erstmals die Möglichkeit, ihren wertvollen Spitzenstrom zu fairen Bedingungen selber im Ausland zu vermarkten. Umgekehrt können ökologisch bewusste Konsumentinnen und Konsumenten ohne Nachteile Ökostrom bestellen.

## 8. Zinsgünstige Darlehen für Wasserkraftwerke

### EMG Art. 28 Abs. 1

Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen).

**Während für die neuen erneuerbaren Energien und für die kleinen Wasserkraftwerke der gesetzlich gesicherte «15-Räppler» entscheidend wichtig sind, erhalten die grösseren Wasserkraftwerke Schutz durch zinsgünstige Darlehen des Bundes. Damit sie konkurrenzfähig bleiben und umweltfreundlich erneuert werden können.**

Jedes Gesuch für ein vergünstigtes Darlehen wird individuell behandelt. Bei der Höhe des Zinssatzes wird von den Selbstkosten des Bundes ausgegangen, evtl. erhöht um eine «Handlinggebühr» von ca. 0,5 Prozent. (Angaben Bundesamt für Energie). Der Zinssatz von Bundesobligationen liegt sehr

tief. Hoch verschuldete Kraftwerke werden dadurch wirksam entlastet, denn die Zinskosten machen oft über 90 Prozent der Gesamtkosten aus.

Auf die Festlegung der Laufzeit der Darlehen wurde verzichtet. Der Bund wird somit die individuellen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie die Marktsituation für Elektrizität aus Wasserkraftwerken berücksichtigen.

## 9. Bundeshilfe auch für den Gewässerschutz

**Bundesarlehen werden auch geleistet, um die Modernisierung von Wasserkraftwerken und die Erfüllung der Gewässerschutzbestimmungen zu erleichtern.**

Mit der Möglichkeit von Bundesarlehen wird ein Ausverkauf der Wasserkraft verhindert. Für die Gewährung von Darlehen ist die Leistung von Sicherheiten erforderlich (Verpfändung der Aktien). Ein Verkauf solcher Anlagen ist nicht mehr möglich.

Das EMG ermöglicht neue Vermarktungsmöglichkeiten von CO<sub>2</sub>-frei erzeugter Energie im In- und Ausland. CO<sub>2</sub>-Abgaben im In- und Ausland sorgen zudem für verbesserte Preiskonditionen. Der Wert (und somit auch der Preis) von Elektrizität aus Wasserkraft, Wind oder Biomasse wird in Zukunft steigen. Bei Wasserkraftwerken besteht in der Regel ein Heimfallrecht, für dessen Verzicht sich verschiedene Gemeinwesen ausbezahlen lassen. Ein diskriminierungsfreier Marktzugang bringt den betroffenen Gemeinden und Kantonen bei einem Heimfall eine bessere Verhandlungsposition und begünstigt die wirtschaftlich eher benachteiligten Standortkantone in den Alpen.



**Bisher konnten die Gebirgskantone ihre Wasserkraft nicht frei vermarkten. Das EMG eröffnet den Gebirgskantonen neu die Möglichkeit, direkte Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden zu knüpfen.**

### **EMG Art. 28 Abs. 2**

Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern.

### **EMV Art. 30 Abs. 2**

Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken nach Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes können (...) gewährt werden, wenn:

- a)** notwendige Investitionen für die Erneuerung aus Gründen der Rentabilität vorübergehend nicht vorgenommen werden können und
- b)** die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage die Rückzahlung der Darlehen, einschliesslich Zinsen, ermöglicht und
- c)** bei der Anlage Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei umgesetzt worden sind und die Festlegung der Restwassermenge nach Artikel 80 ff. des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 rechtskräftig verfügt worden ist.

## 10. Leistungsaufträge

Das EMG sieht vor, dass die Kantone Rechte und Pflichten der Netzbetreiber definieren und Leistungsaufträge erteilen.

Es ist jedem Kanton freigestellt, inwiefern er aus Netzgebühren Massnahmen

- Für die erneuerbaren Energien
- Für bessere Energieeffizienz
- Für die Verbrauchslenkung finanziert.

Ein Beispiel ist der Kanton Basel-Stadt: Dort wird eine Förderabgabe auf Strom erhoben, welche für die Finanzierung von Energieeinsparungen und erneuerbaren Energien verwendet wird. Diese Abgabe wird auch in Zukunft über die Netzgebühr weitergeführt.

Auch Konzessionsabgaben dürfen fortgeführt werden. Das EMG lässt die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden intakt.

### Keine fremden Herren über Schweizer Stromnetze

Mit der Schweizerischen Netzgesellschaft wird das Stromnetz der Spekulation entzogen. Durch eine Sitzvorschrift, schweizerische Pflichtmehrheit, Einsitz von Bundes- und Kantonsvertretern im Verwaltungsrat und Genehmigungspflicht der Statuten durch den Bundesrat entsteht eine starke öffentliche Kontrolle der bisher privaten Netze. Damit ist ein Ausverkauf der Netze ans Ausland verunmöglicht.

#### EMG Art. 11 Abs. 1

Die Kantone regeln die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin verbunden werden.

#### EMG Art. 10 Abs. 2

Sie (Die Netzbetreiberinnen) können weitere Energiedienstleistungen wie Beratungen, Stromsparmassnahmen und Drittfinanzierungen (Contracting) anbieten.

#### EMG Art. 9

Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft. Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.(...) Die Gesellschaft muss schweizerisch beherrscht sein. Die Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

## Stromverschwendung durch sinkende Preise?

Oft wird versprochen, dass das EMG zu tieferen Strompreisen führen wird. Andererseits warnen die Gewerkschaften vor Preissteigerungen.

Bisher floss ein Grossteil der höheren Tarife in Quersubventionen für Atomstrom und für verschwenderische Elektroheizungen. Die Elektrizitätswerke sollten aber für ihre ineffizienten Dumpingmethoden nicht noch mit hohen Tarifen belohnt werden.

Eine strikte Kontrolle der Netzbetreiber und eine Abschöpfung von Monopolrenten verhindert solche Missbräuche. Umgekehrt wird Geld frei für die erneuerbaren Energien. Die neuen erneuerbaren Energien wurden von der Stromwirtschaft bisher stets sabotiert, schikaniert und lächerlich gemacht. Im offenen Markt werden die Kosten der Atomenergie endlich transparent und es ist nicht mehr so einfach, Strom aus Windenergie oder Biomasse als unwirtschaftlich hinzustellen.

Dank dem Protokoll von Kioto ist ein forciertes Bau von Gaskraftwerken wenig wahrscheinlich. Genauso wenig wird es eine generelle Verbilligung des Stroms geben, denn die fossilen Energieträger werden knapper und deswegen eher teurer.

Windenergie ist heute mit Kosten zwischen 5 und 10 Rp./kWh konkurrenzfähig. Der Trend ist europaweit eindeutig: eine Verdoppelung der erneuerbaren Energien innert zehn Jahren ist möglich, dank der rasanten Verbilligung der dezentralen Techniken mit Strom aus:

- Solarzellen
- Holz
- Biogas
- Klein-Wasserkraftwerken
- Geothermie
- Brennstoffzellen und Wärmekraft-Kopplung
- Windenergie.

**Aus ökologischer Sicht sind sinkende Energiepreise nicht das Ziel. Es ist auch unwahrscheinlich, dass die Tarife stark sinken, denn wenn der Verbrauch wächst entsteht ein Bedarf nach neuen, teureren Kraftwerken. Erst recht unwahrscheinlich ist, dass im offenen Markt grosse Rabatte möglich werden; denn die heutigen Tiefpreise für die Industrie sind nur möglich, weil die gefangenen Kleinkunden zu hohe Belastungen tragen.**

# Was

## **Offene Netze für sauberen Strom – deshalb JA zum EMG!**

### **Es droht eine wilde Liberalisierung auf zweierlei Arten:**

- Die Wettbewerbskommission (Weko) kann den Marktzutritt für Grosskonsumenten erzwingen.
- Dann wird zwischen Grosskonsumenten und Netzbetreibern nach deutschem Muster eine sogenannte Verbändevereinbarung abgeschlossen, welche den grossen Kunden Zutritt auf den freien Markt gewährt, während die kleinen Kunden im Monopol «gefangen» bleiben und die Altlasten der Atomkraftwerke sowie die Rabatte zu tragen hätten.

Die kleinen Konsumentinnen und Konsumenten hätten das Nachsehen.



# geschieht ohne EMG?

## Bei einer Ablehnung des EMG

- dürfte die Erneuerung bestehender grosser Wasserkraftwerke bis auf weiteres aufgeschoben werden, da die resultierenden Zusatzkosten den betreffenden Kleinkunden vorerst nicht zugemutet werden könnten.
- Werden die Kleinkunden finanziell stärker belastet, während die Grosskunden direkt auf Hochspannungsebene einkaufen.
- dürfte auch die Möglichkeit entfallen, dass unabhängige Produzenten ihre Erzeugung direkt bei Endkunden vermarkten können. Die Vermarktung verbliebe bei den heutigen Monopolunternehmen, die auf die Beschaffung aus Grossanlagen oder Importe aus dem Ausland setzen, statt im Inland die dezentrale Erzeugung zu fördern.
- Kommt die Gewässerschutzgesetzgebung unter Druck. Die Einhaltung der Sanierungs- und Restwasservorschriften wird Mehrkosten verursachen. Leidtragende wäre die Ökologie.

**In diesem Zusammenhang ist die Gefahr zu sehen, dass einzelne EU-Staaten eine Reziprozitätsvorschrift in ihre nationale Gesetzgebung aufnehmen werden. Die Vermarktungsmöglichkeiten der Schweizer Elektrizität aus Wasserkraft werden im Ausland beschränkt werden.**

## Einspeisetarife in Gefahr

Bei den Kleinwasserkraftwerken, insbesondere jenen in Besitz von unabhängigen Produzenten würde die heutige, zum Teil sehr unbefriedigende Situation weiter herrschen. Gemäss Art. 7 des Energiegesetzes besteht zwar eine Abnahme- und Vergütungspflicht. Die Mehrkosten werden jedoch von den abnahmepflichtigen Elektrizitätswerken auf der untersten Verteilebene getragen.

Sie werden unter dem Druck des Marktes nach bisheriger Erfahrung alle administrativen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um solche Einspeisevergütungen nicht mehr länger zahlen zu müssen. Dies wird den Bau von neuen Anlagen mit Strom aus erneuerbaren Energien stark erschweren.

# Breite Unterstützung für das Elektrizitätsmarktgesetz

(Stand 22. Juli 2002)

Die ADEV-Gruppe baut, finanziert und betreibt dezentrale, umweltfreundliche Kraftwerke mit Sonne, Wind und Wasserkraft und setzt sich seit Jahren für verbesserte Rahmenbedingungen für Effizienztechnologien und erneuerbare Energien ein.

## **Umwelt- und Alternativenergieverbände**

WWF Schweiz

Schweiz. Energiestiftung SES

Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz SGU

Agentur für Erneuerbare Energien AEE

Sonnenenergie Fachverband Schweiz, Sofas

Swissolar

Schweiz. Gesellschaft für Geothermie

Schweiz. Vereinigung für ökologisch bewusste Unternehmensführung öbu

Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst GAK

Interessenverband Schweiz. Kleinkraftwerkbesitzer ISKB

Schweiz. Greina-Stiftung

## **Konsumentenorganisationen**

Konsumentenforum Schweiz KF

Fédération Romande des Consommateurs FRC

**Impressum ADEV**

**ADEV Energiegenossenschaft, CH-4410 Liestal**  
**[www.adev.ch](http://www.adev.ch)**